

Berlin, am 07.05.2020

**Der Bundesverband Trans\* begrüßt das Verbot von Konversionsmaßnahmen, dass der Gesetzgeber heute beschlossen hat! Es ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Leider aber bleibt das Gesetz lückenhaft.**

Wir freuen uns sehr, dass die Bundesregierung Konversionsmaßnahmen verbieten möchte und dass nicht nur sexuelle Orientierung, sondern auch Geschlechtsidentität geschützt werden soll. Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber den Schaden, den diese „Behandlungen“ anrichten, ernst nimmt, die Problematik anerkennt und Konversionsmaßnahmen unter Strafe stellt. Damit ist ein wichtiger Schritt zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getan! Sehr begrüßen wir zudem, dass im verabschiedeten Gesetz auch Werbung für Konversionsmaßnahmen unter Strafe gestellt wird. Im ersten Entwurf war zwischen „öffentlicher und nicht-öffentlicher Werbung“ unterschieden worden. Nun gilt ein grundsätzliches Werbeverbot. Besonders erfreulich ist das Beratungsangebot, das durch das Gesetz geschaffen wird: Personen, die von Konversionsmaßnahmen betroffen sind oder sein könnten sowie deren Angehörige können anonym telefonisch und online Beratung bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erhalten. In das Gesetzgebungsverfahren waren die Verbände zudem von Anfang an in vorbildlicher Weise sehr gut eingebunden.

Es ist daher enttäuschend, dass den ausgesprochenen Empfehlungen nicht gefolgt wurde und das Gesetz dadurch Schutzlücken aufweist. Diese müssen geschlossen werden, um insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wirksam zu schützen. Andernfalls finden Konversionsmaßnahmen weiterhin statt! Mehrere Sachverständige hatten im Rahmen einer Anhörung auf diese Schwachstellen hingewiesen:

**1. Das Gesetz stellt nicht alle Konversionsmaßnahmen unter Strafe, die in der Praxis angewendet werden.**

Das am 7.5.2020 beschlossene Gesetz bietet keinen rechtssicheren Schutz vor allen gängigen Konversionsmaßnahmen, da das Gesetz explizit nur von „Konversionsbehandlungen“ spricht. Hiermit sind nur Eingriffe in den Körper einer Person erfasst. Konversionsmaßnahmen, die psychologisch wirken sollen, und Verfahren wie Exorzismen sind damit nicht erfasst. Der Begriff ist zudem kritikwürdig, da die Techniken, die innerhalb dieser sogenannten Behandlungen angewendet werden, regelmäßig als Folter, Gehirnwäsche und Manipulation bezeichnet werden. Daher stellen Konversionsmaßnahmen immer menschenrechtsverletzende, kinderrechtsverletzende und daher unethische und schädliche Intervention dar. Der Begriff Behandlung unterstellt, dass Heilung stattfindet. Dies ist bei Konversionsmaßnahmen nicht gegeben, sie fördern nicht Gesundheit, sondern hinterlassen regelmäßig Traumatisierungen und massive psychische Folgen, die bis zu Suizid reichen können.

**Diese Einschränkung ist für uns nicht nachvollziehbar.**

## 2. **Kinder und Jugendliche sind nur eingeschränkt vor Konversionsmaßnahmen geschützt.**

Die Formulierung des Gesetzestextes ermöglicht, dass Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder/Schutzbefohlenen straffrei Konversionsmaßnahmen aussetzen können oder selbst Konversionsmaßnahmen durchführen, „sofern sie durch die Tat nicht ihre Fürsorge – oder Erziehungspflicht gröblich verletzen.“ Zweifelsfrei strafbar sind nur externe Anbieter, die Konversionsmaßnahmen durchführen.

Mari Günther, Fachreferentin des Bundesverband Trans\* sagt: „Das Bedrohliche an diesem Gesetz ist, dass es Erziehungsberechtigten suggeriert, dass es im Rahmen von Erziehung legitime Konversionsmaßnahmen geben könnte.“

Aufgrund dieser Formulierung ist davon auszugehen, dass Erziehungsberechtigte diese Rechtslücke ausnutzen und selbst Konversionsbehandlungen an ihren Kindern/Schutzbefohlenen durchführen werden. Es muss zudem befürchtet werden, dass Anbieter von Konversionsmaßnahmen zu diesem Zwecke „Anleitungen“ erstellen und in Umlauf bringen, und direkten Einfluss auf Eltern/Erziehungsberechtigte nehmen werden, diese auch einzusetzen.

**Aus unserer Sicht stellt eine Konversionsmaßnahme in jedem Fall eine Kindeswohlverletzung und damit eine gröbliche Verletzung der Fürsorgepflicht dar und muss in jedem Fall unter Strafe gestellt werden. Der Gesetzgeber wird hier seiner Pflicht, Kinder und Jugendliche vor gezielten Schädigungen zu schützen, nicht gerecht.**

## 3. **Junge Erwachsene bleiben durch das Gesetz weitgehend ungeschützt.**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Konversionsmaßnahmen an jungen Erwachsenen unter bestimmten Bedingungen legal sind. Damit ignoriert der Gesetzgeber seine Schutzpflicht gegenüber jungen Erwachsenen, die z.B. im Kinder- und Jugendschutzrecht bis zum 27. Lebensjahr besteht. Es wird ignoriert, dass auch junge Erwachsene eine vulnerable Gruppe sein können. Häufig bestehen auch nach dem 18. Lebensjahr starke Abhängigkeiten von Eltern, ehemals Erziehungsberechtigten oder dem persönlichen Umfeld, die starken Druck ausüben können. Das Schutzalter muss daher zwingend von 18 auf 27 Jahre angehoben werden.

Wir kritisieren, dass die Bundesregierung diese Empfehlungen, die bei der Anhörung am 11.3.2020 von Sachverständigen geäußert wurden, ignoriert hat. Dort wurden alle diese Punkte ausführlich besprochen. Wir fordern, dass diese Baufehler des Gesetzes behoben werden.

**Homosexualität und Transgeschlechtlichkeit sind keine Krankheiten!  
Jegliche Konversionsmaßnahmen müssen zweifelsfrei unter Strafe gestellt werden.  
Der Gesetzgeber muss Kinderrechte und Menschenrechte wirksam schützen!**

Links:

Der Gesetzestext ist zu finden unter <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/187/1918768.pdf>